

Nutzungs- und Gestaltungsstatut 2024 über den Breitscheidplatz (BSP) unter Beibehaltung der Regelungen des Nutzungs- und Gestaltungsstatuts vom Breitscheidplatz über die Tauentzienstraße bis Wittenbergplatz, einschließlich der Einmündungsbereiche aus dem Jahr 2009

Präambel

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat im Benehmen mit dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin im Jahr 2009 ein Nutzungs- und Gestaltungsstatut vom Breitscheidplatz über die Tauentzienstraße bis Wittenbergplatz erlassen. Seitdem haben sich, nicht zuletzt durch den terroristischen Anschlag vom 19.12.2016 auf den Weihnachtsmarkt, die Anforderungen an die Nutzung des öffentlichen Raums in der City/West, insbesondere jedoch auf dem Breitscheidplatz, grundlegend geändert. Provisorische Sicherheitselemente auf dem Platz prägen aktuell das Bild, dauerhafte Lösungen sind in Planung. Mögliche Nutzungsflächen auf dem Platz haben sich dadurch verändert, Teilbereiche stehen nicht zur Verfügung, andere sind wiederum nur eingeschränkt nutzbar. Das Nutzungs- und Gestaltungsstatut 2024 soll nicht nur die Veränderungen der letzten Jahre abbilden, sondern auch die Entwicklung des Platzes in den kommenden Jahren lenken und dabei seine Funktion als attraktiven und lebendigen Begegnungsort für alle Menschen erhalten und stärken. Es stellt gleichzeitig sicher, dass sich künftige Nutzungen in ihrer Qualität und in ihrem Erscheinungsbild an der Bedeutung des Breitscheidplatzes in der City/West orientieren. Die vorliegenden Regelungen greifen die bereits seit dem Anschlag vom 19.12.2016 veränderte Verwaltungspraxis auf, die bereits von den Regelungen des Statut 2009 abgewichen ist und in das Statut 2021 aufgenommen worden war, und schreiben diese fort. Soweit das Statut 2009 Regelungen betreffend den Bezirk Tempelhof-Schöneberg enthält, bleiben diese unberührt. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg ist über die Veränderungen in Kenntnis gesetzt worden.

Der Breitscheidplatz ist ein zentraler Platz in Berlin mit einer hohen Bedeutung für die Stadtgesellschaft. Er ist ein Ort der Begegnung, des Handels und der Kultur. Er gehört zu den attraktivsten und beliebtesten Plätzen der City West. Die auf dem Platz befindliche, denkmalgeschützte Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche gilt als ein Wahrzeichen Berlins; der Breitscheidplatz ist ein überregional bekannter, zentraler Ort mit einer herausragenden Bedeutung und Anziehungskraft sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für zahlreiche in- und ausländische Besucherinnen und Besucher. Als solcher wird er sowohl von den Berlinerinnen und Berlinern als auch von Touristinnen und Touristen täglich zum Bummeln und Verweilen aufgesucht (Gemeingebrauch). Gleichzeitig wird der Platz aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von Akteuren bzw. Veranstaltern für verschiedenste Darstellungsformen angefragt und genutzt (Sondernutzung). Der Breitscheidplatz hat eine hohe repräsentative Wirkung für den Bezirk. Veranstaltungen auf dem Breitscheidplatz tragen nicht unerheblich zur Wahrnehmung und zum Image des Bezirks bei. Sowohl eigene Veranstaltungen wie auch Veranstaltungen Dritter müssen daher Standards erfüllen, die sowohl

der Bedeutung und den Funktionen des Platzes gerecht werden, als auch den Zielen des Bezirks vor allem in Belangen der Klimaneutralität, des Lärm- und Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit. Schließlich ist der Platz durch den am 19.12.2016 verübten terroristischen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche Gegenstand der besonderen öffentlichen Wahrnehmung; als Ort dieses Anschlages ist der Platz, nachhaltig manifestiert durch das im Jahr 2017 eingeweihte Erinnerungsmahmal, Ort des Gedenkes. Das vorliegende Statut dient dem Ziel, anlässlich der Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse bzw. straßenrechtliche Sondernutzungen einen angemessenen Ausgleich unter den verschiedenen, teilweise widerstreitenden Interessen zu schaffen. Die Anwendung der nachfolgenden Kriterien soll in erster Linie den grundsätzlichen Vorrang des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs gewährleisten und sicherstellen, dass Sondernutzungen diesen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen bzw. einschränken. Der Platz soll durch eine Beschränkung von Sondernutzungen als eine dem Gemeingebrauch dienende Aufenthalts- und Verkehrsfläche wahrnehmbar bleiben und überwiegend dieser Funktion gerecht werden. Die Erhebung von Eintrittsgeldern für gewerbliche Veranstaltungen ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Die Begrenzung von Sondernutzungen, insbesondere solcher aus gewerblichen Interessen, soll dem Platz als Denkmal- und Gedenkort gerecht werden und ihn in seiner städtebaulichen Funktion und Ästhetik schützen. Der Bezirk anerkennt gleichzeitig auch solche Interessen an einer Nutzung des Platzes, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, insbesondere gewerbliche Interessen, indem er diese nicht vollständig von der Sondernutzung der Flächen ausschließt, sondern sie auf ein verträgliches Maß reduziert. Auch für nicht gewerbliche Interessen, insbesondere künstlerischer, kultureller, sportbezogener, religiös- und weltanschaulicher sowie sozialer und (partei-) politischer Art, lässt das Statut angemessenen Raum. Mit den nachfolgenden ermessenskonkretisierenden Grundsatzentscheidungen wird - unter Wahrung des gebotenen Vorrangs des Gemeingebrauchs - ein sachgerechter Interessenausgleich geschaffen und im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 BerlStrG eine konzeptionelle Definition, Konkretisierung und Gewichtung der mit dem Interesse an einer Sondernutzung abzuwägenden öffentlichen Interessen vorgenommen.

Dieses Statut für den BSP ist eine Spezifizierung des allgemeinen Konzepts des Bezirks zur Nutzung öffentlicher Plätze und Anlagen und ergänzt die dortigen Regelungen, Grundsätze und Hinweise unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des BSP.

Geltungsbereich

Dieses Statut bezieht sich auf den in dem beigefügten Plan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich. Der Bereich/Podest der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche stellt das Erbbaurechtsgrundstück dar, es gelten die Bedingungen des Erbbaurechtsvertrages und die denkmalschutzrechtlichen Regelungen.

Gesetzliche Regelungen gehen den hier getroffenen Regelungen vor. Dies gilt insbesondere für den Anliegergebrauch und den Lärmschutz. Besonders zu beachten sind die Gefahrenbereiche, die von jeglicher Nutzung frei bleiben müssen. An dem Mahnmal für die Terroropfer („Riss“) dürfen zu beiden Seiten hin jeweils in einem Abstand von 1,50 m keine Nutzungen stattfinden. Zudem sind die Zugänge zu den Rollstuhlrampen und alle Fluchtwege der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche freizuhalten. Die denkmalschutzrechtlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Nutzungsarten

I. Aufgrund der hohen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum im Innenstadtbezirk Charlottenburg-Wilmersdorf werden vorrangig solche über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen genehmigt, die zur Erreichung folgender Ziele beitragen:

- Förderung von Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten
- Förderung des Verständnisses von Natur und Umwelt
- Schaffung von Auftrittsorten für nichtkommerzielle kulturelle Veranstaltungen
- Förderung von Bildungsangeboten und Transparenz im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Kontext der Transformation von Lebensräumen auf sozialer und wirtschaftlicher Basis
- Förderung und Stärkung von Nachbarschaften inkl. der lokalen Wirtschaftsstruktur sowie Bürgerbeteiligungsverfahren
- Förderung und Information über soziale Angebote
- Veranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung für Berlin

II. Grundsätzlich **nicht zulässige** Sondernutzungen sind:

- Informationsstände (ausgenommen anlässlich von Demonstrationen/Versammlungen oder von der Polizei und anderen Behörden)
- Mobile Handelsstände, unter anderem auch Bauchladenhandel (ausgenommen ist nur der Laden der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche am Fuße der Turmruine)
- Imbissstände
- rein gewerbliche Verkaufs- und Vergnügungsveranstaltungen, mit Ausnahme derjenigen nach III. 1., 2. und 3.; bei überragendem öffentlichen Interesse können im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Beschränkung des Zutritts zum Veranstaltungsbereich durch das Fordern von Eintrittsgeldern ist in jedem Fall unzulässig.
- Veranstaltungen, die nicht mit den Zielen des Natur-, Tier- und Artenschutzes auf den Freiflächen des Bezirkes vereinbar sind
- Veranstaltungen, die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit (Zero-Waste Konzept, nachhaltige Wassernutzung) nicht erfüllen
- Veranstaltungen mit rassistischem, sexistischem, homophobem oder anderweitig diskriminierendem Inhalt

- Veranstaltungen, bei denen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren im Vordergrund stehen
- Reine Partyveranstaltungen mit Ausnahme solcher vom übergeordneten, öffentlichen Interesse
- Veranstaltungen, für die die Freiflächen (technisch) nicht geeignet sind (Medien, Logistik, feste Installationen, bauliche Veränderungen)
- Veranstaltungen, die den Gemeingebrauch und die öffentliche Nutzung der Freifläche durch Art und Größe zu stark einschränken und nicht im öffentlichem Interesse sind

Für das Verteilen von Flyern gilt das Straßenreinigungsgesetz.

III. Grundsätzlich **zulässige** Sondernutzungen:

1. Zwischen April und Oktober bis zu 12 Wochen kulturelle Nutzungen (Musik/Theater/Film/Literatur). Dabei ist mindestens ein Ruhetag pro Woche einzuhalten.
2. Durchführung eines Weihnachtsmarktes (WM) im Zeitraum zwischen dem Montag nach Totensonntag und einschließlich dem ersten Sonntag im Januar des Folgejahres
3. Neben dem Weihnachtsmarkt bis zu drei (3) weitere gewerberechtlich festzusetzende Veranstaltungen mit einer Nutzungszeit von grundsätzlich jeweils bis zu 17 Tagen, längstens von Freitag (Veranstaltungsbeginn) bis Sonntag (Veranstaltungsende) zuzüglich Auf- und Abbauphase, sofern sie unter ein Thema gestellt werden und dieses Thema für jedermann erkennbar wird (besonderer Anlass)
4. DFB-Fantreff zum Pokalendspiel max. 2 Tage (vertraglich vereinbart)
5. Nichtkommerzielle Informationsveranstaltungen, künstlerische oder sportliche Darbietungen und vergleichbare kleinere Veranstaltungen, Veranstaltungen von Geschäftsinitiativen (z.B. AG City), aus einem nachbarschaftlichen Umfeld, gemeinwohlorientierte/gemeinnützige Veranstaltungen oder Veranstaltungen des Bezirks, Landes oder Bundes bis maximal 5 Tage
6. Veranstaltungen die einen Beitrag zur Information und Diskussion gesellschaftlicher oder politischer Themen leisten
7. Nichtkommerzielle Ausstellungen
8. Nichtkommerzielle Kinderfeste und -aktivitäten
9. Veranstaltungen des Breitensports, Veranstaltungen des professionellen Sports sind im Rahmen von besonderen Events (z.B. Berlin Marathon, nationale oder internationale Meisterschaften etc.) zulässig
10. Tische und Stühle (Schankvorgärten), Stehtische und Schirme von anliegenden gastronomischen Betrieben.

Über die Nutzung des BSP für die Veranstaltungen zu 2. und zu 3. wird grundsätzlich jeweils für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren entschieden, u.a. um die Infrastrukturkosten,

die aufgrund der Anforderungen dieses Statuts entstehen, sowie Nutzungsbeschränkungen wirtschaftlich darstellbar zu machen. Dieser Entscheidung geht ein Interessenbekundungsverfahren zur Abgabe von Nutzungskonzepten voraus. Über Bewerbungen, insbesondere auch im Fall der Bewerberkonkurrenz, wird nach den Kriterien entschieden, die im Interessenbekundungsverfahren nach Maßgabe dieses Statuts konkretisiert werden.

Ausgenommen von den o.g. Nutzungszeiten sind außergewöhnliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, die aus einem besonderen Anlass, z.B. einer Welt- oder Europameisterschaft, stattfinden.

Der zeitliche Abstand zwischen den gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen soll in der Regel mindestens einen Monat betragen.

Mindestanforderungen an Veranstaltungen auf dem BSP:

1. Einzäunungen der gesamten Veranstaltung und Durchgangshindernisse sind zu vermeiden
2. Veranstaltungen sind nachhaltig und umweltschutzgerecht durchzuführen. Sie haben Vorbildcharakter bei der Müllvermeidung, der Nutzung regionaler und biologisch angebaute Produkte und des fairen Handels. Für alle Veranstaltungen gilt ein absolutes Verbot von Einweggeschirr und -besteck. Für Verpackungen muss ein Müllkonzept im Vorfeld eingereicht werden. 50% der eingesetzten Lebensmittel müssen entweder ein anerkanntes Bio- oder fair Trade Siegel haben oder aus regionalem Anbau (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) stammen. Die Trinkwasser- und Stromnutzung muss sparsam erfolgen. Benzin- oder dieselgetriebene Stromgeneratoren sind grundsätzlich nicht zulässig
3. Offenes Feuer, dazu gehören auch Fackeln, darf nicht betrieben werden.
4. Die Benutzung von sämtlichen wärmeerzeugenden Geräten (z.B. Heizpilze, Heizstrahler etc.) im Freien ist nicht gestattet. Innerhalb geschlossener Räume dürfen sofern technisch möglich nur elektrisch betriebene wärmeerzeugende Geräte verwendet werden.
5. Die Aufstellung von sog. „Greifer-Spielen“ und Fahrgeschäften mit Ausnahme historischer Fahrgeschäfte ist nicht gestattet.

Gestaltung, Möblierung

Die Ausstattung des öffentlichen Raumes mit Mobiliar trägt wesentlich zum Charakter des Stadtbildes bei und muss entsprechend qualitativ anspruchsvoll sein.

Alle Aufbauten haben sich an der Bedeutung der Örtlichkeit zu orientieren, insbesondere das Mahnmahl für die Terroropfer muss als solches erkennbar bleiben. Das für die Aktivität jeweils maßgebende Thema muss bei Aufbauten, Dekorationen und Standaktivitäten für

jedermann erkennbar sein. Die jeweiligen Aufbauten müssen gestalterisch der Bedeutung des Platzes angemessen sein.

Weitergehende konkretisierende Regelungen durch Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten. Städtebauliche Belange bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

Antragsvoraussetzungen

Anträge für Veranstaltungen sind rechtzeitig, je nach Umfang der Veranstaltung 8-12 Wochen vor Beginn des geplanten Aufbaus zu stellen. Für die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren gelten dort zu bestimmende Verfahrensfristen.

Neben der Beschreibung des Anlasses und Angaben zur Dauer ist mit dem Antrag ein bemaßter Lageplan mit der gewünschten Fläche und den jeweiligen Nutzungen, ein Sicherheitskonzept sowie ein Müllkonzept für Verpackungen einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können in der Regel nicht rechtzeitig geprüft werden, insbesondere im Fall notwendiger Beteiligung weiterer Behörden, und müssen ggf. aus diesem Grund versagt werden. Im Fall einer Antragskonkurrenz wird grundsätzlich nach der möglichst weitgehenden Erfüllung der oben genannten Kriterien entschieden, nachrangig nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Durch das Statut werden Ansprüche nicht begründet, auch soweit Sondernutzungen hiernach grundsätzlich zulässig sind. Insbesondere können weitere öffentliche Interessen der Erlaubnis einer Sondernutzung entgegenstehen. Die Entscheidung im Einzelfall ist dem Verwaltungsverfahren vorbehalten. Aus Genehmigungen vergangener Jahre kann kein Recht auf erneute Genehmigung abgeleitet werden.

Für die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren (vgl. unter Punkt III.) gelten die dort zu bestimmenden Verfahrensfristen.

Die Veranstalter, der durch ein Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Nutzungen sind aufgrund der Größe der Veranstaltungen hochprofessionelle Organisationen, von denen die Unterstützung anderer Veranstaltungen im Bezirk in Bezug auf Beratung und Serviceangebote zur Erfüllung von Auflagen und Durchführung ihrer Veranstaltungen (Nachhaltigkeit, Stromversorgung etc.) geleistet werden könnte.

Anlage: Karte Breitscheidplatz